



Fédération Suisse de Twirling Baton
Schweizerischer Twirling Baton Verband
Federazione Svizzera di Twirling Baton

STATUTS

STATUTEN

STATUTI

Ausgabe 2003

Anpassung: 09.09.06, Art.3.3.4

Anpassung: 04.10.08, Art.26 und Art. 29.1

Anpassung: 29.01.2011, Art. 8.2, Kapitel IX und X

Anpassung: 02.02.2013, Art. 3.3.3, Art. 3.3.4 und Art. 12.6; Rücktritt vom CETB und Wechsel von ISDF zu WDSF, Anhang 1

Anpassung: 15.02.2014, Art. 10.2, Art. 10.5, Art. 29.1, Art. 29.2, Art. 29.3

Anpassung: 07.02.2015, Art. 31 und Art. 32 annulliert, neu Art. 31, Art. 33.2 geändert

Anpassung: 16.01.2016, Art. 13.1, Art. 18.1

Anpassung: 20.01.2018, Art. 10.3, Art. 18.1, Art. 20.1 und Ergänzung Art. 20.2

Anpassung: 10.03.2018, Art. 30.1, Art. 30.2, Art. 31.1 und Art. 31.2



Statuten des Schweizerischen Twirling Bâton Verbandes STBV

Allgemein

1. Verwendete Abkürzungen

STBV	Schweizerischer Twirling Baton Verband
ZV	Zentralvorstand
TC	Technische Kommission
JK	Kollegium der Juroren
KO	Kontrollorgane
GV	Generalversammlung
AGV	ausserordentliche Generalversammlung
WBTF	World Baton Twirling Federation (Fédération Mondiale de Twirling Baton) SOV Schweizerischer Olympischer Verband
J+S	Jugend + Sport
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

2. Verwendete Bezeichnungen

Die verwendeten Bezeichnungen für Personen und Funktionen betreffen das weibliche und das männliche Geschlecht gleichermassen.

Kapitel I

Art. 1 Name - Sitz - Haftung- Zweck

Art. 1.1 Name

Der Schweizerische Twirling Baton Verband ist ein Verein im Sinne von ZGB, Art. 60 ff. Der STBV ist der einzige Schweizerische Verband, welcher den Schweizerischen und Internationalen Verbänden (SOV, J+S, WBTF) mit gleichen Zielen, angeschlossen ist. Die Vereine und ihre Mitglieder sind gehalten, die Statuten und Reglemente vom Schweizerischen Olympischen Verband zu respektieren.

Art. 1.2 Sitz

Der Sitz des Verbandes ist am Wohnort des Zentralpräsidenten.

Art. 1.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Für die im Namen des Verbandes handelnden Personen bleibt Art. 55, Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vorbehalten.

Art. 1.4 Zweck

Art. 1.4.1 Grundsätzliches

Der STBV

- setzt sich zur Förderung des Breitensports und des Spitzensportes ein
- bietet allen sozialen Schichten und allen Altersklassen die Möglichkeit, einen aktiven Sport in einem gesellschaftlichen Rahmen zu praktizieren
- respektiert die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral

Art. 1.4.2 Ziele

- die Vereinigung aller Twirling Baton Vereine
- die Ausübung und Entwicklung von Twirling Baton auf nationalem und internationalem Niveau
- die Verwirklichung von Projekten für den Spitzensport
- die Führungslinie in der Twirling Baton Praxis zu bestimmen
- zur Ausbildung seiner Mitglieder und des Kaders beitragen
- die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten
- den offiziellen Veranstaltungskalender zu koordinieren und zu erstellen
- die Ausbildung der Trainer und Coachs mit Niveau J+S des STBV zu koordinieren
- die Doping-Bekämpfung
- die Suche nach Sponsorenbeiträgen für die Finanzierung der STBV-Aktivitäten

Art. 1.4.3 Beziehungen

Der STBV

- organisiert nationale und internationale Wettkämpfe und ist somit ein öffentliches Organ
- nimmt Kenntnis von der Bedeutung des Sports und den Verantwortungen im Sport, im Land und in der Institution
- arbeitet mit den nationalen und internationalen Sportverbänden zusammen

Art. 1.4.4 Unabhängigkeit

Im Rahmen der Reglemente und Statuten des WBTF, SOV und J+S, bewahrt der STBV seine Eigenständigkeit und Unabhängigkeit.

Art. 1.4.5 Ehrenamtliche Funktionen

Mitglieder des STBV dürfen keinerlei finanziellen oder materiellen Nutzen aus ihrer freiwilligen Tätigkeit ziehen.

Art. 2 Mitgliedschaften

Art. 2.1 Der STBV ist Mitglied

- beim Schweizerischen Olympischen Verband (SOV)
- bei Jugend & Sport (J&S)
- bei der World Baton Twirling Federation (WBTF)

Der Verband kann sich, auf Vorschlag des Zentralvorstandes und durch Zustimmung der Generalversammlung, anderen Verbänden anschliessen, falls sich dies für die Zielrealisierung als nützlich erweisen würde.

Art. 2.2 Rechtsverbindlichkeit der Vorschriften

Die Statuten, Reglemente und Entscheide der offiziellen Organe des STBV und den ständigen Kommissionen sind rechtsbindend. Die angeschlossenen Vereine und deren lizenzierte Mitglieder, die Athleten, freie Mitglieder und Führungspersonen sind verpflichtet, sich danach zu richten.

Kapitel II

Art. 3 Zusammensetzung

Art. 3.1 Mitglieder

Der STBV kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Twirling-Vereine mit lizenzierten Mitgliedern
- Athleten mit Lizenz, die keinem Verein angehören und Twirling praktizieren
- freie Mitglieder mit Lizenz, die keinem Twirling Verein angehören, aber eine Aufgabe innerhalb des STBV erfüllen möchten

Art. 3.2 Mitglieder ohne Stimmrecht

- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 3.3 Eintritt

Art. 3.3.1 Alle Vereine, die im Sinne von Art. 60 ff ZGB die Mitgliedschaft wünschen, richten ein schriftliches Gesuch mitsamt den Vereinsstatuten, der Vorstandsliste und einer Liste mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Adressen der Mitglieder an den Zentralvorstand ein.

Art. 3.3.2 Freimitglieder und Athleten ohne Vereinszugehörigkeit können sich für den Beitritt zum STBV schriftlich, mit Angabe der Gründe und einem Lebenslauf, beim Zentralvorstand bewerben.

Art. 3.3.3 Der Zentralvorstand prüft die Gesuche und Beilagen und stellt der Generalversammlung den entsprechenden Antrag. Bei Athleten ohne Vereinszugehörigkeit kann der Zentralvorstand, im Interesse des Bewerbers, eine schriftliche Abstimmung auf dem Zirkularweg verlangen. Für diese Athleten ist die Vereinszugehörigkeit ein Jahr lang gültig. Der Athlet muss vor Ende des zweiten Jahres bei einem STBV angegliederten Verein beitreten.

Art. 3.3.4 Ein Verein mit lizenzierten Mitgliedern hat nach Eintritt in den Verband eine Probezeit von zwei Jahren. Während dieser Probezeit haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch aktive Mitglieder ein Stimmrecht oder die Möglichkeit, in den Zentralvorstand oder in eine andere Kommission des STBV gewählt zu werden. Der Verein hat die gleichen Gebühren und Konditionen für die Teilnahme an Aktivitäten des STBV zu entrichten, wie jedes andere Verbandsmitglied.

Art. 3.3.5 Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Zentralvorstandes alle Personen, die den STBV unterstützt haben, zum Ehrenmitglied ernennen.

Art. 3.3.6 Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Zentralvorstandes natürliche und juristische Personen, die den STBV unterstützt haben, zum Passivmitglied ernennen.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Vereine, der freien Athleten und freien Mitgliedern

Art. 4.1 Die Vereine, individuellen Athleten und freien Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Generalversammlung, der ausserordentlichen Generalversammlung und des Zentralvorstandes zu anerkennen.

Art. 4.2 Alle Statutenänderungen oder Wechsel im Vorstand der angeschlossenen Vereine sind dem Verband umgehend zu melden.

Art. 4.3 Jeder Verein ist in seiner Führung selbständig.

Art. 4.4 Wettkämpfe, welche durch einen Verein organisiert werden, dürfen nicht zum gleichen Zeitpunkt wie die Schweizermeisterschaft des STBV stattfinden und müssen dem Zentralvorstand gemeldet werden.

Art. 5 Austritt

Art. 5.1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Auflösung des Vereins
- c) durch Ausschluss

Art. 5.2 Der Austritt eines Vereines ist auf das Ende einer Saison durch schriftliche Meldung an den Zentralvorstandes möglich. Der Austritt ist nur möglich, wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem STBV erfüllt wurden.

Art. 5.3 Der Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Jahr geschuldet.

Art. 6 Ausschluss

Art. 6.1 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Zentralvorstandes und mit einer $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit ein Mitglied in den folgenden Fällen ausschliessen:

- Missachtung der Vorschriften und verbindlichen Beschlüssen
- Gravierende Verletzung der ungeschriebenen sportlichen Regeln
- Jegliches Verhalten, das dem Sport und dem guten Ruf des Twirling und dem STBV schadet

Art. 6.2 Die ausgeschlossenen Mitglieder haben weder das Recht auf Rückerstattung der Gebühren noch Anrecht auf das Vermögen des STBV.

Art. 7 Ausschluss von freien Mitgliedern oder Mitgliedern, die einem Verein angehören

Art. 7.1 Der Zentralvorstand kann gegenüber einem STBV-Verein mit Sanktionen drohen, wenn eine, dem Verein angehörende Person durch ihr Verhalten die Interessen des Verbandes geschädigt hat. Der Zentralvorstand kann den Verein auffordern, die Person auszuschliessen oder zu suspendieren.

Art. 8 Suspendierung

- Art. 8.1 Anstelle eines Ausschlusses kann der Zentralvorstand eine temporäre Suspendierung eines Verbandsmitgliedes aussprechen, wenn sich das Mitglied falsch verhalten hat oder für Aktivitäten verantwortlich ist, die dem Zweck des STBV widersprechen.
- Art. 8.2 Im Falle eines Verstosses der Anti-Doping-Richtlinien durch die entsprechenden Organe (Kapitel IX und X) kann der Zentralvorstand einen Verein, ein Einzelmitglied oder ein freies Mitglied temporär ausschliessen.
- Art. 8.3 Der Zentralvorstand teilt dem Mitglied die Gründe und die Auswirkung der Suspendierung schriftlich mit.
- Art. 8.4 Die Dauer der Suspendierung wird durch den Zentralvorstand festgelegt, darf aber ein Jahr nicht übersteigen.
- Art. 8.5 Der Zentralvorstand kann einem Mitglied auf Wunsch innert 30 Tagen nach Kenntnis der Suspendierung Gehör gewähren.

Kapitel III

Art. 9 Zusammensetzung des STBV

- Art. 9.1 Verbandsorgane sind:
- die Generalversammlung der Delegierten
 - der Zentralvorstand
 - die technische Kommission
 - das Kollegium der Juroren
 - Spezialkommissionen
 - die Revisoren

Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- Art. 10.1 Die Generalversammlung der Delegierten ist das oberste Organ des STBV.
- Art. 10.2 Die Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Verbandsjahres in Fribourg abzuhalten.
- Art. 10.3 Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Zentralvorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Zentralvorstand schriftlich eingeladen. Das vorgesehene Datum wird 90 Tage vor der Generalversammlung bekannt gegeben.
- Art. 10.4 Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand, oder von einem fünfteil der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.
- Art. 10.5 Der Generalversammlung der Delegierten obliegen folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme der verschiedenen Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - Erteilung der Entlastung an den Zentralvorstand
 - Genehmigung der Mitgliederbeiträge, Eintritts- sowie Lizenzgebühren
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl des Präsidenten der technischen Kommission
 - Wahl des Präsidenten des Juroren Kollegiums
 - Wahl anderer Mitglieder des Zentralvorstandes

- Wahl der Mitglieder der technischen Kommission
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, der Kommissionen und des Zentralvorstandes
- Beschlussfassung über Aufnahme- oder Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern /Aufnahme von Passivmitgliedern
- Wahl der Revisoren
- Bestimmen der Vereine für die Organisation der Schweizermeisterschaften
- Bestimmen des Datums und Ortes der nächsten Generalversammlung
- den Anschluss an andere Organisationen beschliessen, die den gleichen Zweck verfolgen

Art. 11 Anträge

Art. 11.1 Anträge und Vorschläge von Mitgliedern müssen bis spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung dem Zentralvorstand schriftlich eingereicht werden. Der Zentralvorstand leitet Anträge und Vorschläge allen Mitgliedern zur Kenntnis weiter.

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Art. 12.1 Das Stimmrecht erhalten Vereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem STBV nachgekommen sind.

Art. 12.2 Die Wahl oder Aufnahme von Mitgliedern des Zentralvorstandes, der technischen Kommission, die Aufnahme von freien und individuellen Mitgliedern, sowie die Ernennung von Ehren- und Passivmitgliedern erfolgt durch das absolute Mehr der eingegangenen gültigen Wahlzettel des ersten Wahlganges. Im Falle eines zweiten Wahlganges entscheidet das relative Mehr

Art. 12.3 In allen anderen Fällen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit obliegt der Entscheid dem Präsidenten des Zentralvorstandes.

Art. 12.4 Die Statuten können nur mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden geändert werden.

Art. 12.5 Wahlen und Ausschlüsse erfolgen in geheimer Wahl.

Art. 12.6 Jeder Verein kann zwei Stimmberechtigte delegieren. Jeder Vereinsdelegierte verfügt über eine nichtübertragbare Stimme. Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben ein Stimmrecht. Alle anderen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Kapitel IV

ZENTRALVORSTAND

Art. 13 Zusammensetzung

Art. 13.1 Der Zentralvorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, namentlich:

- dem Präsident
- dem Präsident der technischen Kommission
- dem Präsident des Kollegiums der Juroren
- aus anderen, durch die Generalversammlung gewählten Mitglieder

Art. 13.2 Der Zentralvorstand organisiert sich selbst.

Art. 14 **Amtsdauer**

Art. 14.1 Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden für vier Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Alle Mitglieder ab 18 Jahren sind wählbar. Falls eines oder mehrere Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer demissionieren, kann der Zentralvorstand die Aufgaben bis zur nächsten Generalversammlung übernehmen oder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, dies zur Wahl einer oder mehrerer Nachfolger für den Rest der Amtsdauer.

Art. 15 **Kompetenzen des Zentralvorstandes**

Art. 15.1 Der Zentralvorstand leitet den STBV-Verband und verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Art. 15.2 Dem Vorstand obliegt die Planung der Aktivitäten und erstellt ein Pflichtenheft für die verschiedenen Kommissionen.

Art. 15.3 Für alle anderen Aufgaben des Zentralvorstandes existiert ein Pflichtenheft.

Art. 16 **Vertretung**

Art. 16.1 Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen. Der Verband verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 17 **Beschlussfassung**

Art.17.1 Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit anwesend ist. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit. Er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Kapitel V

TECHNISCHE KOMMISSION

Art. 18 **Zusammensetzung**

Art. 18.1 Die technische Kommission besteht aus:

- dem Präsident
- der technischen Kommission von 3-5 Mitgliedern (an der GV gewählt)
- der erweiterten Kommission von 3-5 Mitgliedern (an der GV gewählt)

Art. 18.2 Die technische Kommission organisiert sich selbst.

Art. 19 **Amtsdauer**

Art. 19.1 Die Mitglieder der technischen Kommission werden für vier Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Alle Mitglieder ab 18 Jahren sind wählbar. Falls eines oder mehrere Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer demissionieren, kann die technische Kommission die Aufgaben bis zur nächsten Generalversammlung übernehmen.

Art. 20 Aufgaben der technischen Kommission

Art. 20.1 Folgende Aufgaben obliegen der technischen Kommission:

- Umsetzung und Überprüfung der Anwendung der nationalen und internationalen Reglemente
- zuständig für die technische Organisation und sorgt für einen reibungslosen Ablauf der nationalen und internationalen Wettkämpfe
- Organisation und Abwicklung der Ausbildung von Athleten und Betreuern: Trainingslager (J+S, WBTF, usw.), Weiterbildung, Schulung
- erstellen eines Sitzungs-Protokolls zu Händen der Mitglieder, dem Zentralvorstand und dem Kollegium der Juroren
- präsentieren des Jahresberichtes an der Generalversammlung
- sorgt sich um die Zusammenarbeit mit J+S

Art. 20.2 Folgende Aufgaben obliegen der erweiterten Kommission:

Für jedes Mitglied der erweiterten Kommission wird ein Pflichtenheft erstellt, damit es seine Aufgaben kennt. Diese Mitglieder arbeiten unter der Verantwortung und Aufsicht des Präsidenten der technischen Kommission (TC).

Art. 21 Kompetenzen

Art. 21.1 Die Entscheidungen der technischen Kommission betreffen nur die technischen Angelegenheiten. Entscheidungen allgemeiner Art sind zur Zustimmung dem Zentralvorstand vorzulegen, insbesondere:

- das Jahresprogramm der Aktivitäten
- Reglements-Anpassungen und Änderungen
- die Kursprogramme und Kursziele

Kapitel VI

KOLLEGIUM DER JUROREN

Art. 22 Zusammensetzung

Art. 22.1 Das Kollegium der Juroren setzt sich aus lizenzierten Mitgliedern zusammen, die Reglements konform eine Juroren-Ausbildung abgeschlossen haben. Die Nominierung von nationalen Juroren wird durch den Verantwortlichen der Juroren dem Zentralvorstand zur Zustimmung vorgeschlagen.

Art. 22.2 Von jeder Sitzung des Juroren Kollegiums wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern, dem Zentralvorstand und der technischen Kommission zugestellt wird.

Art. 22.3 Der Präsident des Juroren Kollegiums ist für die Weiterbildung der Mitglieder besorgt.

Kapitel VII

SPEZIALKOMMISSIONEN

Art. 23 Zusammensetzung

Art. 23.1 Der Zentralvorstand kann für Probleme oder Spezialaufträge Spezialkommissionen ernennen.

Art. 23.2 Der Zentralvorstand, das Juroren Kollegium und die technische Kommission sind, sofern notwendig, in diesen Spezialkommissionen vertreten.

Art. 24 Kompetenzen

Art. 24.1 Die Kompetenzen sind an die vom Zentralvorstand festgelegten Richtlinien gebunden.

Art. 25 Pflichten

Art. 25.1 Die Spezialkommissionen sind verpflichtet:

- den Zentralvorstand über die Aktivitäten und den Fortschritt der Arbeiten zu informieren
- ein Sitzungsprotokoll zu erstellen und den Mitgliedern sowie dem Zentralvorstand zukommen zu lassen

Art. 25.2 Sämtliche Entscheidungen, die den STBV betreffen, bedürfen dem Einverständnis des Zentralvorstandes.

Kapitel VIII

FINANZEN - REVISION

Art. 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des STBV beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 27 Finanzen

Der STBV wird wie folgt finanziert:

- jährliche Verbandsbeiträge und Gebühren
- Einschreibgebühren und Zahlungen von Kursteilnehmern
- Subventionen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Spenden, Sponsoring, weitere Beiträge

Art. 27.1 Jedes Mitglied ist gehalten, seine finanziellen Verpflichtungen für das kommende Jahr bis am 31. Dezember des Geschäftsjahres zu regeln. Das Nicht-Einhalten dieser Frist kann Sanktionen zur Folge haben.

Art. 28 Aufgaben

Art. 28.1 Der Verbandskassier hat folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Verbandsbuchhaltung
- erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- präsentieren des schriftlichen Finanzberichtes an der Generalversammlung
- erfüllen von weiteren Aufgaben, die ihm durch den Zentralvorstand anvertraut werden

Art. 29 Revisoren

Art. 29.1 Die Prüfung aller Buchhaltungs- und Jahresabschlüsse liegt in der Verantwortung der Mitgliedsvereine des WBTF. Diese führen die Prüfung abwechslungsweise, in alphabetischer Reihenfolge, durch. Diese Aufgabe findet am Wohnsitz des Kassiers statt.

Art. 29.2 Ist der Kassier in einem der Mitgliedervereine des WBTF tätig, darf dieser Verein nicht für die Rechnungsprüfung zuständig sein.

Art. 29.3 Zwei Prüfer werden durch den Verein nominiert.

Kapitel IX

DOPING

Art. 30 Doping

Art. 30.1 Doping widerspricht den Grundprinzipien des Sports und der Sportethik und ist deshalb verboten. Als Doping qualifiziert ist die Verwendung von Substanzen oder Methoden, die für die Gesundheit der Sportler gefährlich oder zur Verbesserung deren Leistungen sind. Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Organismus des Sportlers oder der Befund deren Anwendung sind gemäss Liste des Schweizerischen Olympischen Verbandes strengstens verboten.

Art. 30.2 Als Mitglied des WBTF, erkennt und akzeptiert der STBV die anti-Doping- Prinzipien des Schweizerischen Olympischen Verbandes und des Internationalen Olympischen Komitees sowie die dazugehörigen Regeln und Verfahren.
Es ist erforderlich, dass alle Athleten, Instruktoren und andere Mitglieder anerkennen, dass sie an diese Regeln und Verfahren gebunden sind und die Entscheidungen und Anweisungen der Verantwortlichen der offiziellen Doping-Kontrolle des WBTF respektieren.

Art. 30.3 Unser Verband anerkennt und akzeptiert die Autorität der Anti-Doping-Kommission des WBTF und seines Vorstandes. Die Anti-Doping-Kommission des WBTF und deren Vorstand werden vom Exekutivausschuss des WBTF ernannt.

Art. 30.4 Weitere Einzelheiten werden durch die Doping-Statuten des Schweizerischen Olympischen Verband SOV geregelt (siehe Beilage).

Art. 31 Ethique

Art. 31.1 Der Verband engagiert sich für einen gesunden, respektvollen, loyalen und erfolgreichen Sport. Sie, ihre Organe und Mitglieder zeigen Fairplay, indem sie ihr Gegenüber respektieren und transparent handeln und kommunizieren. Der Mitgliedsverband anerkennt die «Ethik-Charta» des Sports und gibt die ethischen Grundsätze der Schweizerischen Olympischen Verbandes an seine Mitglieder weiter.

Art. 31.2 Unser Verband akzeptiert und anerkennt die folgenden Ethik-Richtlinien:

- Der Verhaltenskodex und die ethischen Grundsätze der WBTF-Athleten
- Der Verhaltenskodex und die ethischen Grundsätze der WBTF-Trainer und Offizielle
- Der Verhaltenskodex und die ethischen Grundsätze der WBTF-Juroren

Kapitel X

SANKTIONEN UND DISZIPLINARMASSNAHMEN

Art. 32 Massnahmen

Art. 32.1 Die Mitglieder unterstehen den Statuten und den Reglementen. Sanktionen können folgen, wenn sie gegen die Statuten, Reglemente oder Entscheidungen der Organe verstossen haben.

Art. 32.2 Verstösse gegen die Anti-Doping-Vorschriften werden durch den Disziplinenrat des Schweizerischen Olympischen Verbandes, resp. durch die Anti-Doping-Kommission des WDSF geahndet. Um Sanktionen auszusprechen, berufen sich diese beiden Organe auf ihre eigenen Reglemente und stützen sich dabei auf die Anti-Doping-Statuten des Schweizerischen Olympischen Verbandes resp. auf die Regeln des Internationalen Olympischen Komitees, des Welt-Anti-Doping Kodex und seine internationalen Prinzipien. Die verhängte Sanktion kann vor das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne weitergezogen werden.

Art. 33 Entscheidungen des Zentralvorstandes

Art. 33.1 Der Zentralvorstand beschliesst die folgenden Sanktionen und Massnahmen:

- Verwarnung
- Verweis
- Busse
- Suspendierung
- Ausschliessung

Kapitel XI

AMTSSPRACHE

Art. 34 Amtssprache

- Art. 34.1 Die Amtssprache des STBV ist Französisch.
- Art. 34.2 Auf Anfrage eines Mitgliedes sind die Organe des STBV gehalten, die offiziellen Dokumente in die anderen Landessprachen zu übersetzen.
- Art. 34.3 Im Falle von sprachlichen Unklarheiten zwischen den übersetzten Texten ist der französische Text massgebend.

Kapitel XII

AUFLÖSUNG DES STBV

Art. 35 Auflösung

- Art. 35.1 Die Auflösung des STBV erfolgt durch die Generalversammlung oder durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde und nur diese Traktandenliste behandelt.
- Art. 35.2 Für die Auflösung gilt das absolute Mehr der eingegangenen gültigen Stimmzettel, sofern zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- Art. 35.3 Im Falle einer Auflösung müssen sämtliche finanziellen Verpflichtungen geregelt sein.
- Art. 35.4 Der Zentralvorstand erstellt im Falle der Liquidation einen Bericht und einen Rechnungsabschluss an die Generalversammlung.
- Art. 35.5 Die Generalversammlung legt fest, wie das eventuelle Verbandsvermögen zu verwenden ist.

ABSCHLUSS-REGELUNGEN

Art. 36 Unvorhergesehenes

Alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle sind durch den Zentralvorstand der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

Art. 37 Einhaltung der Statuten und der Reglemente

Sämtliche Aktivitäten der Organe und der Kommissionen unterstehen der strikten Einhaltung der Statuten und der Reglemente des STBV.

Art. 38 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom **27. September 2003** genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 20. Januar 2018 in Lausanne und der Richtlinien des WBTF geändert.

JAHRESBEITRÄGE

Vereinsbeitrag (pro Mitglieder-Verein)	Fr. 350.00
<u>Lizenzen (pro Vereins-Mitglied):</u>	
Neue Lizenzen	Fr. 40.00
Lizenz-Erneuerungen	Fr. 35.00
Lizenz für freie Mitglieder	Fr. 35.00
Lizenz für «Mitglieder im Urlaub»	Fr. 30.00